

Stadt Twistringen



11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung

Oktober 2018



NWP Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 3867
Telefon 0441/97 174 0

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
26121 Oldenburg
26028 Oldenburg
Telefax 0441/97 174 73

Inhalt	Seite
Teil I der Begründung: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	1
1 Anlass und Ziel der Planung.....	1
2 Rahmenbedingungen	1
3 Bedarfssituation für die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Hundeschule“.....	1
4 Beschreibung des Änderungsbereiches	2
5 Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung	2
6 Abwägung der Planungsziele mit anderen Belangen.....	3
6.1 Immissionsschutz	4
6.2 Ergebnisse der Umweltprüfung.....	4
6.3 Belange der Erschließung.....	4
6.4 Belange der Wasserwirtschaft.....	4
7 Ver- und Entsorgung	5
8 Flächendarstellung	5
9 Nachrichtliche Hinweise.....	5
10 Verfahrensvermerke	6
Teil II der Begründung: Umweltbericht.....	7
1 Einleitung	7
1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans	7
1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung	7
1.3 Artenschutz	11
2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	12
2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	12
2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	12
2.1.2 Fläche und Boden	13
2.1.3 Wasser	13
2.1.4 Klima und Luft	13
2.1.5 Landschaft.....	14
2.1.7 Mensch.....	14
2.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	14
2.1.9 Wechselwirkungen	14

2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	15
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	15
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden	15
2.2.3	Auswirkungen auf Wasser	15
2.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luft	15
2.2.5	Auswirkungen auf Landschaft.....	15
2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen.....	15
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	15
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen	16
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen	16
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen	16
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	16
2.3.3	Geplante Überwachungsmaßnahmen	16
2.3.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	16
2.3.4	Schwere Unfälle und Katastrophen	16
3	Zusätzliche Angaben	16
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	16
3.1.1	Verwendete Verfahren	16
3.1.2	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	17
3.2	Maßnahmen zur Überwachung	17
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	17
	Anhang zum Umweltbericht	18
	Grundsätzliche Angaben zu den geplanten Vorhaben gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh)	18

TEIL I DER BEGRÜNDUNG: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Für einen ca. 0,5 ha großen Bereich im Ortsteil Borwede der Ortschaft Heiligenloh der Stadt Twistringen plant ein Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück an der Bundesstraße 51 „Borwede“ die Nutzung einer Hundeschule. Hierzu liegt der Stadt Twistringen ein Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes vor. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan sieht für den Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft vor. Für die Nutzungsänderung ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Hundeschule“ erforderlich.

Aus dem Grund der konkret bekannten Nutzungsabsicht steht die Stadt Twistringen den Planungen positiv gegenüber, sodass der Verwaltungsausschuss der Stadt Twistringen die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen hat. Damit wurde ein Antrag auf Darstellung einer Sonderbaufläche „Hundeschule“ angenommen. Nach Auskunft des Landkreises Diepholz reicht eine Flächennutzungsplandarstellung für die Genehmigung der Hundeschule aus.

2 RAHMENBEDINGUNGEN

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Twistringen hat die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die genaue Grenze ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (2016) wird der Stadt Twistringen die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Der Änderungsbereich ist als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Des Weiteren weist das Regionale Raumordnungsprogramm westlich des Plangebietes ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft aus. Weiter westlich ist ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz dargestellt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Twistringen stellt den Änderungsbereich als landwirtschaftliche Fläche dar.

Die gemeindlichen Planungsabsichten im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes können mit den Zielen der Raumordnung in Übereinstimmung gebracht werden.

3 BEDARFSSITUATION FÜR DIE DARSTELLUNG EINER SONDERBAUFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG „HUNDESCHULE“

An die Stadt Twistringen ist der Wunsch einer Änderung des Flächennutzungsplanes gerichtet worden. Laut Vorhaben soll die Fläche im Änderungsbereich zukünftig als Hundeschule genutzt werden. Eine Erweiterung der bestehenden baulichen Anlagen auf der Fläche ist hierbei nicht vorgesehen. Für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist eine Darstellung der Fläche mit

einer entsprechenden Zweckbestimmung (hier: Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hundeschule“) im Flächennutzungsplan erforderlich.

4 BESCHREIBUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Der Änderungsbereich wird derzeit als Grünland bzw. Hundeübungsplatz genutzt. Auf der Fläche befindet sich derzeit eine bauliche Anlage (Hütte), die auch weiterhin genutzt werden soll.

Im Südwesten des Plangebiets befinden sich ein Wohnhaus mit mehrere baulichen Anlagen und Nebenanlagen. Im Nordwesten des Änderungsbereichs befindet sich eine Waldfläche. Richtung Nordosten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Richtung Südwesten erstreckt sich in unmittelbarer Nähe ein Landschaftsschutzgebiet. Im Weiteren befinden sich hier ebenfalls Darstellungen landwirtschaftlicher Flächen. Das Grundstück ist über die südlich verlaufende Bundesstraße 51 „Borwede“ angeschlossen.

5 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG

Gemäß § 1 (7) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Stadt Twistringen gibt im Zuge dieser Bauleitplanverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit die Möglichkeit, Anregungen oder Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB wurde seitens des **Landkreises Diepholz** darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich Teil einer Verdachtsfläche (Altlastenverdacht durch gewerbliche Nutzung) ist und angeregt die Verdachtssituation durch einen Sachverständigen beurteilen zu lassen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Aufgrund der geplanten Nutzung sieht die Stadt Twistringen jedoch keine Notwendigkeit den Verdacht auf eine Belastung durch Altlasten untersuchen zu lassen. Sofern Erdarbeiten im Änderungsbereich geplant sind, weist der Landkreis auf eine erforderliche Begleitung durch einen Sachverständigen hin. Sollten Erdarbeiten stattfinden, wird ein Sachverständiger eingeschaltet.

In Bezug auf den Immissionsschutz bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Der Landkreis geht davon aus, dass in dem vorliegenden Änderungsbereich grundsätzlich ausschließlich der Zweckbestimmung entsprechende Nutzungen vorgesehen sind und verweist diesbezüglich auf die Begründung zu den Belangen des Immissionsschutzes. Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Twistringen hält an der Auffassung fest, dass durch die geplante Nutzung keine Konflikte bzgl. des Schall- und Geruchsmissionsschutzes an diesem Standort hervorgerufen werden.

Die Hinweise der **EWE Netz GmbH** auf die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE Netz GmbH in Bezug auf eine Anpassung der Anlagen wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß Auskunft der **PLEdoc GmbH** verlaufen keine Leitungen der von ihr verwalteten Betreiber im Änderungsbereich.

Die **Nowega GmbH** gibt zur Kenntnis, dass sie die Interessen der Erdgas Münster GmbH vertritt und im Änderungsbereich keine Anlagen von ihr betrieben werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die **Avacon GmbH** gibt zur Kenntnis, dass im Änderungsbereich keine Leitungen verlaufen und gibt ihre grundsätzliche Zustimmung zum Bauleitplanverfahren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der **Ochtumverband** weist darauf hin, dass sich der Geltungsbereich im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbands „Große Aue“ befindet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des **OOWV** werden keine Bedenken geäußert, sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden. Gemäß Auskunft verlaufen keine Anlagen des OOWV durch den Änderungsbereich.

Die **Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr** weist auf die Unzulässigkeit direkter Zufahrten vom Plangebiet zur Bundesstraße 51 gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) hin. Zudem wird auf die Beachtung der Bauverbotszone gemäß § 9 FStrG und auf eine dauerhafte, lückenlose Einfriedigung entlang der Straßeneigentumsgrenze der Bundesstraße 51 hingewiesen. Ansonsten werden keine Bedenken geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Planunterlagen aufgenommen.

Das **Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung** äußert keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung.

Die **Wintershall Holding GmbH** weist darauf hin, dass sich der Änderungsbereich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Ridderade-Ost“ der Wintershall Holding GmbH befindet. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Einschränkungen für die Durchführung der Planung ergeben sich hierdurch nicht. Es wird gebeten, einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Planunterlagen aufgenommen.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen tlw. wiederholt. Neue Aspekte für die Planung wurden nicht vorgebracht, sie war nicht zu verändern.

6 ABWÄGUNG DER PLANUNGSGZIELE MIT ANDEREN BELANGEN

Gemäß § 1 (6) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne öffentliche und private Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen.

Es sind folgende Belange in die Betrachtung einzustellen:

- Belange des Immissionsschutzes,
- Ergebnisse der Umweltprüfung,
- Belange der Erschließung,
- Belange der Wasserwirtschaft,
- Belange des Rohstoffabbaus

6.1 Immissionsschutz

Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung der Fläche als Hundeübungsplatz, ist durch die geplante Nutzung nicht mit einer nennenswerten zusätzlichen Belastung durch Lärm bzw. Gerüche auszugehen.

Auf der Ebene der hier vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung kann und muss diese Frage jedoch nicht abschließend beantwortet werden. Im Übrigen befindet sich der Änderungsbereich in einem durch Verkehrslärm und landwirtschaftliche Nutzungen vorbelasteten Bereich.

6.2 Ergebnisse der Umweltprüfung

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind das FFH-Gebiet „Wietingsmoor“ in ca. 2,9 km Entfernung und das EU-Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ in ca. 3,1 km Entfernung. Aufgrund der großen Entfernung wird nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung auf die Natura 2000-Gebiete ausgegangen.

Der Änderungsbereich liegt am Rande des Naturparks „Wildeshauser Geest“. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind in rd. 50 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen“, das Landschaftsschutzgebiet „Nördliches Wietingsmoor“ in ca. 2,2 km Entfernung und das Naturschutzgebiet „Nördliches Wietingsmoor“ in rd. 3,1 km Entfernung. Von nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgebiete wird nicht ausgegangen.

Durch die Planung entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und Belange. Es sind daher keine Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher Eingriffe nötig. Artenschutzrechtliche Belange stehen der Planung grundsätzlich nicht entgegen.

6.3 Belange der Erschließung

Der Änderungsbereich ist bereits über die Straße „Borwede“ in Verbindung mit der Bundesstraße 51 erschlossen. Diese stellt eine direkte Anbindung an das Stadtzentrum von Twistringen dar und somit den Anschluss auch an das übergeordnete Straßennetz dar.

Sofern an die vorbereitende Bauleitplanung eine verbindliche Bauleitplanung anschließt, sind die Bestimmungen des § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zu beachten. Demnach ist die Anlage von direkten Zufahrten vom Plangebiet zur Bundesstraße 51 nicht zulässig ist. Ebenso muss bei der Festsetzung der Baugrenze die Bauverbotszone beachtet werden. Außerdem ist das Sondergebiet „Hundeschule“, wie bereits vorhanden, entlang der Straßeneigentumsgrenze der Bundesstraße 51 dauerhaft fest und lückenlos einzufriedigen.

6.4 Belange der Wasserwirtschaft

Auf dem Grundstück selbst anfallendes Oberflächenwasser wird dort versickert.

6.5 Belange der Rohstoffabbaus

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Ridderade-Ost“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Einschränkungen für die Durchführung der Planung ergeben sich hierdurch nicht.

7 VER- UND ENTSORGUNG

Die Erschließung und die Ver- und Entsorgung des Änderungsbereichs sind gesichert.

Grundsätzlich ist zusammenfassend nach dem derzeitigen Kenntnisstand die vorgesehene Nutzung im Plangebiet aus abfall- und bodenschutzbehördlicher Sicht möglich. Bei Auffinden schädlicher Bodenverunreinigungen oder Altlasten ist der Landkreis Diepholz zu informieren.

8 FLÄCHENDARSTELLUNG

Folgende Darstellung wird getroffen:

Gesamtfläche	5.081 m²
Sonstige Sondergebiete	5.081 m ²
Zweckbestimmung: Hundeschule	

9 NACHRICHTLICHE HINWEISE

Sollten sich bei den weiteren Planungen, bei der Erschließung oder bei der Bebauung Hinweise auf weitere schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz mitzuteilen.

Die Maßgaben des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind bei der Realisierung des Vorhabens zu beachten. Die im Rahmen der Planaufstellung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Um Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen grundsätzlich nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen. Zu beachten ist, dass auch im Winter eine Betroffenheit von überwinterten Fledermäusen bestehen kann. Bei Sanierungsmaßnahmen oder Abrissarbeiten sind die Gebäude auf Fledermausvorkommen und Vogelniststätten zu überprüfen. Sind Individuen/ Quartiere vorhanden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen. Das weitere Vorgehen ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

10 VERFAHRENSVERMERKE

- 23.11.2017 Beschluss des Rates der Stadt Twistringen nach § 2 [1] BauGB (Aufstellungsbeschluss)
- 14.08.2018 – Öffentliche Auslegung gemäß § 3 [2] BauGB
14.09.2018
- 20.12.2018 Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Twistringen

Twistringen, den 20.12.2018

LS

In Vertretung
gez. H. Wiesch
Bürgermeister

Aufgestellt:



NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1
26121 Oldenburg

TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind insbesondere die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplans in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB (in der Fassung vom 04. Mai 2017).

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt.

Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Stadt Twistringen führt die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes durch, um die Nutzung des Änderungsbereiches als Hundeschule bauleitplanerisch abzusichern. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,5 ha und liegt im Ortsteil Borwede der Ortschaft Heiligenloh an der Bundesstraße 51.

Es wird folgende Darstellung getroffen: Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Hundeschule".

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Baugesetzbuch	
Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukul-	Das Vorhaben umfasst die Bestandssicherung einer Hundeschule. Die genannten Ziele werden durch die Planung nicht gefördert, sie steht ihnen jedoch auch nicht entgegen.

<p>turell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]</p>	
<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]</p>	<p>Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sind nicht von der Planung betroffen.</p>
<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]</p>	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege betroffen. Das Orts- und Landschaftsbild wird nicht verändert.</p>
<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) BauGB]</p>	<p>Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) sind durch die geplanten Nutzung betroffen. Die nächstgelegenen Schutzgebiete von Natura 2000 (FFH Gebiet Wietingsmoor und EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung) liegen südlich des Änderungsbereiches in knapp 3 km Entfernung.</p>
<p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 BauGB]</p>	<p>Es werden keine Flächen für Versiegelung in Anspruch genommen. Die Fläche wird bereits jetzt als Hundeübungsplatz genutzt.</p>
<p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1 a Abs. 5 BauGB]</p>	<p>Darstellungen zum Klimaschutz werden nicht getroffen.</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p>	
<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres</p>	<p>Die Planung entspricht diesen Zielsetzun-</p>

<p>eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]</p>	<p>gen. Die Nutzung stellt keinen Eingriff in den Naturhaushalt dar.</p>
<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p>	
<p>Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]</p>	<p>Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung im Änderungsbereich ist nicht mit einer nennenswerten zusätzlichen Belastung durch Lärmemissionen bzw. Gerüche auszugehen.</p>
<p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</p>	
<p>Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]</p>	<p>Das Vorhaben bringt keine Veränderung des Bodens mit sich.</p>
<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)</p>	
<p>Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]</p>	<p>Das Vorhaben führt zu keiner Neuversiegelung. Die Nutzung der Fläche als Hundeübungsplatz bringt keine Veränderung des Gewässerhaushalts mit sich.</p>
<p>Ziele gemäß Landschaftsrahmenplan (2008)</p>	
<p>Vorrangige Entwicklung und Wiederherstel-</p>	<p>Das Plangebiet wird wie bisher als Hunde-</p>

lung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter; Grundwasserschonende Nutzung von Ackerflächen in Gebieten mit Nitratauswaschungsrisiko; westlich angrenzend befindet sich ein Gebiet mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope	schule bzw. Grünland genutzt. Nachteilige Auswirkungen auf das westlich angrenzende Gebiet sind nicht zu erwarten.
Ziele gemäß Landschaftsplan (1997)	
Für den Entwicklungsraum TB 8 „Agrarlandschaft südlich von Twistringen zwischen Mörser Graben und Roter Riede/Kuhlbach“ formuliert der Landschaftsplan u. a. folgende Ziele: Erhalt, Neuanlage und Entwicklung von Altbäumen, Wallhecken, Feldgehölzen und sonstiger artenreicher und naturnaher Gehölzbestände (Vernetzungselemente), Bereitstellung von Sukzessionsflächen, Förderung und Entwicklung artenreicher Grünlandstrukturen, Sicherung der Eschstandorte in ihrer typischen Nutzung und Eigenart	Das Vorhaben berücksichtigt diese Ziele teilweise. So werden für die Planung keine Gehölze entfernt. Das bestehende Grünland wird in seiner Ausprägung im Bestand gesichert.

☐ Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Natura 2000

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind

- im Süden das FFH-Gebiet „Wietingsmoor“ in ca. 2,9 km Entfernung und
- im Süden das EU-Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ in ca. 3,1 km Entfernung.

Aufgrund der großen Entfernung wird nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung auf die Natura 2000-Gebiete ausgegangen.

Sonstige Schutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt am Rande des Naturparks „Wildeshauser Geest“.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind

- östlich in rd. 50 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen“
- im Süden das Landschaftsschutzgebiet „Nördliches Wietingsmoor“ in ca. 2,2 km Entfernung und
- im Südosten das Naturschutzgebiet „Nördliches Wietingsmoor“ in rd. 3,1 km Entfernung

Von nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgebiete wird nicht ausgegangen.

1.3 Artenschutz

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von der Bauleitplanung. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote (Zugriffsverbote) sind in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert:

1. Tötung von Tieren der besonders geschützten Arten
2. Erhebliche Störung streng geschützter Arten bzw. europäischer Vogelarten
3. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren besonders geschützter Arten
4. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Wuchsorten besonders geschützter Pflanzenarten

In § 44 (5) BNatSchG gelten für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, Einschränkungen der Verbote.

□ Situation im Plangebiet

Zunächst zu prüfen, ob im Plangebiet bzw. im funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet streng oder besonders geschützte Tier- oder Pflanzenarten vorkommen (können).¹

Der Änderungsbereich umfasst ein als Hundeübungsplatz genutztes Grünland, eingerahmt von linearen Gehölzstrukturen. Am nördlichen Rand befindet sich derzeit eine bauliche Anlage (Hütte), die auch weiterhin genutzt werden soll. Nordwestlich schließt Nadelforst an, in südwestlicher Richtung baulichen Anlagen wie Wohngebäude und Nebenanlagen, südöstlich die B 51 und nordöstlich Acker. Größere offene Landschaften finden sich in der Umgebung (ungegliederte Ackerlandschaft).

Ein Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von streng oder besonders geschützten Tierarten (Fledermäuse, europäische Vogelarten) wird nur in der Hütte bzw. in den Gehölzen oder in/ an den landwirtschaftlichen Gebäuden angrenzend an den Änderungsbereich gesehen. Hier finden sich zahlreiche Kleinstrukturen, die für Fledermäuse geeignet sind oder auch von Vogelarten als Niststandort genutzt werden können.

Eine Bedeutung des Grünlandes für Brutvögel des Offenlandes oder Halboffenlandes wird aufgrund der Kleinräumigkeit, der umschließenden Gehölzstrukturen und der bestehenden Nutzung (Hundeübungsplatz) nicht gesehen.

Es wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten im Änderungsbereich festgestellt.

□ Fazit

Artenschutzrechtliche Belange stehen der Planung grundsätzlich nicht entgegen. Mit der Planung ist eine Nutzungsintensivierung der Fläche verbunden, so dass nicht zu erwarten ist, dass Bodenbrüter diese Fläche als Niststandort wählen. Der Änderungsbereich wird der-

¹ Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt.

zeit als Grünland bzw. Hundeübungsplatz genutzt. Die bestehende Hütte soll unverändert genutzt werden.

Die umliegenden wertgebenden Gehölze wie auch die Gebäude bleiben bei Durchführung der Planung erhalten.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Derzeitiger Zustand

Der Änderungsbereich umfasst ein als Hundeübungsplatz genutztes Grünland mit einer bauliche Anlage (Hütte), (s. nachstehende Abbildung). Das Grünland ist eingerahmt von linearen Gehölzstrukturen. Nordwestlich schließt Nadelforst an, in südwestlicher Richtung eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Wohngebäude, südöstlich die B 51 und nordöstlich Acker.



Abb.: Luftbild mit Überlagerung des Änderungsbereiches

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Änderungen des Umweltzustands und erhebliche Umweltauswirkungen gegenüber dem Bestand sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht erkennbar. Der Änderungsbereich würde im ähnlichen Maße wie bisher genutzt.

2.1.2 Fläche und Boden

Derzeitiger Zustand

Das Gelände liegt im nördlichen Änderungsbereich bei ca. 49 NHN und steigt in südlicher Richtung auf ca. 50 m NHN an.

Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches ist Pseudogley-Parabraunerde vorhanden, im südlichen Podsol-Pseudogley. Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit ist im nördlichen Teil mittel und im südlichen Teil sehr gering.²

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Änderungen des Umweltzustands und erhebliche Umweltauswirkungen gegenüber dem Bestand sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht erkennbar. Der Änderungsbereich würde im ähnlichen Maße wie bisher genutzt.

2.1.3 Wasser

Derzeitiger Zustand

Die Grundwasser-Neubildungsrate beträgt 201 – 250 mm/Jahr und ist somit als mittel zu beurteilen. Das Grundwasser-Schutzpotential ist im nördlichen Plangebiet hoch, im südlichen Plangebiet gering.³

Der chemische Zustand des Grundwassers (gesamt) im Grundwasserkörper Hunte Lockergestein rechts ist schlecht.⁴ Oberflächengewässer bestehen im Änderungsbereich nicht. Knapp 300 m nordwestlich verläuft der Mörser Graben.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Änderungen des Umweltzustands und erhebliche Umweltauswirkungen gegenüber dem Bestand sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht erkennbar. Der Änderungsbereich würde im ähnlichen Maße wie bisher genutzt.

2.1.4 Klima und Luft

Derzeitiger Zustand

Das lokale Klima wird durch die landwirtschaftliche Freifläche (Kaltluftentstehung) und die angrenzende Waldfläche (Filterwirkung) bestimmt.

Informationen zur Luftqualität liegen nicht vor. Unweit des Änderungsbereiches besteht allerdings eine Biogasanlage sowie Tierhaltung. Hinzu kommen verkehrsbürtige Emissionen durch die angrenzend verlaufende B 51. Es ist daher von Vorbelastungen auszugehen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u. a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z. B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

² NIBIS® Kartenserver (2018): Bodenkarte BK50 und Auswertungen. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

³ NIBIS® Kartenserver (2018): Grundwasserneubildung nach Methode mGROWA 1:200.000; . - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

⁴ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2018): www.umweltkarten-niedersachsen.de

2.1.5 Landschaft

Derzeitiger Zustand

Die Landschaft des Änderungsbereiches und seiner direkten Umgebung stellt sich als intensivgenutzte Agrarlandschaft dar. Große Ackerschläge ermöglichen weite Sichtbeziehungen. Naturnahe Strukturen fehlen nahezu vollständig. Höhere Wertigkeiten des Landschaftsbildes liegen im Bereich der Heiligenloher Beeke, südwestlich des Änderungsbereiches. Vorbelastungen bestehen durch die B 51, die Bahntrasse sowie durch die unmaßstäblichen Gebäude zur Tierhaltung sowie der Biogas-Anlage unweit des Änderungsbereiches.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Änderungen des Umweltzustands und erhebliche Umweltauswirkungen gegenüber dem Bestand sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht erkennbar. Der Änderungsbereich würde im ähnlichen Maße wie bisher genutzt.

2.1.7 Mensch

Derzeitiger Zustand

An den Änderungsbereich grenzt ein Wohnhaus mit Nebenanlagen an. Weitere Wohnnutzungen befinden sich in nordöstlicher Richtung an der B 51.

Die aktuelle Nutzung der Fläche als Hundeübungsplatz kann für den Menschen als Erholungsfunktion angesehen werden.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Änderungen des Umweltzustands und erhebliche Umweltauswirkungen gegenüber dem Bestand sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht erkennbar. Der Änderungsbereich würde im ähnlichen Maße wie bisher genutzt.

2.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Hinweise auf Kulturgüter im Plangebiet liegen nicht vor. Als Sachgut ist die landwirtschaftliche Nutzung bzw. die Nutzung als Hundeübungsplatz sowie die kleine Hütte einzustellen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Änderungen des Umweltzustands und erhebliche Umweltauswirkungen gegenüber dem Bestand sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht erkennbar.

2.1.9 Wechselwirkungen

Derzeitiger Zustand

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z. B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

Darüber hinausgehende besondere Wechselbeziehungen sind im vorliegenden konkreten Einzelfall nicht relevant.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Änderungen des Umweltzustands und erhebliche Umweltauswirkungen gegenüber dem Bestand sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht erkennbar.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden die bei Realisierung der Planung zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt prognostiziert. Hierbei erfolgt gemäß § 2 (4) BauGB eine Beschränkung auf die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Die relevanten Schutzgüter und Belange ergeben sich aus § 1 (6) Nr.7 BauGB.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es wird Grünland überplant. Die geplante Nutzung des Änderungsbereiches als Hundeschule übersteigt die aktuelle Nutzung als Hundeübungsplatz nicht einem Maße, als dass von erheblicher Beeinträchtigung von Tieren, Pflanzen oder der biologischen Vielfalt auszugehen ist. Es sind weder zusätzliche bauliche Anlagen noch ist ein Entfernen des Gehölzbestandes vorgesehen.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Es sind keine baulichen Anlagen oder andere Maßnahmen zur Bodenverdichtung/-befestigung vorgesehen – keine erhebliche Beeinträchtigung.

2.2.3 Auswirkungen auf Wasser

Der Wasserhaushalt wird durch das Vorhaben nicht berührt, es kommt daher nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Die Nutzung der Fläche für eine Hundeschule hat keine Auswirkungen auf Klima und Luft. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert.

2.2.5 Auswirkungen auf Landschaft

Die Nutzung der Fläche für eine Hundeschule entspricht hinsichtlich der Bewertung des Landschaftsbildes der aktuellen Nutzung. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft ersichtlich.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Relevante Lärm- oder Geruchsemissionen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Erholungsfunktion für den Menschen wird gesichert.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen

Über die vorstehend schutzgutbezogen erfassten Umweltauswirkungen hinaus sind keine weiteren Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Die Hundeschule wird im räumlichen Zusammenhang mit bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden errichtet. Sie fügt sich in die bestehenden umliegenden Nutzungen im Außenbereich ein.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Das Vorhaben führt voraussichtlich zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich der relevanten Schutzgüter und Belange. Es sind daher keine Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher Eingriffe nötig.

2.3.3 Geplante Überwachungsmaßnahmen

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind keine Überwachungsmaßnahmen geplant (s. Pkt. 3.2).

2.3.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Zur Nullvariante bei Nichtdurchführung der Planung ist vorstehend schon ausgeführt.

Das Vorhaben dient der Stabilisierung einer bestehenden Nutzung am vorhandenen Standort. Standortalternativen drängen sich aufgrund der bestehenden Nutzung nicht auf.

2.3.4 Schwere Unfälle und Katastrophen

Das Vorhaben begründet keine zusätzlichen Unfall- oder Katastrophengefahren.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

3.1.1 Verwendete Verfahren

Die Abgrenzung der Schutzgebiete und die Ermittlung der Entfernung vom Plangebiet wurde den Niedersächsischen Umweltkarten⁵ entnommen.

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft wurde das Niedersächsische Bodeninformationssystem (NIBIS Kartenserver) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)⁶ ausgewertet.

⁵ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2018): www.umweltkarten-niedersachsen.de

⁶ NIBIS® Kartenserver (2018): Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

Es wurden Luftbilder und topografische Karten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) ausgewertet.

Weiterhin wurden der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Diepholz (2008) und der Landschaftsplan für die Stadt Twistringen (1997) ausgewertet.

3.1.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Besondere Schwierigkeiten treten nicht auf.⁷

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Da auf Grundlage der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung keine Baurechte begründet werden, führt die Flächennutzungsplanung zu keinen unmittelbaren Umweltauswirkungen. Entsprechend sind für die Ebene der Flächennutzungsplanung keine Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Twistringen führt die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes durch, um die Nutzung des Änderungsbereiches als Hundeschule bauleitplanerisch abzusichern. Der Änderungsbereich liegt im Ortsteil Borwede der Ortschaft Heiligenloh an der Bundesstraße 51. Er umfasst eine Grünlandfläche, eine Gehölzreihe und eine kleine Hütte auf insgesamt ca. 0,5 ha. Die derzeitige Nutzung als Hundeübungsplatz soll in eine Hundeschule überführt werden. Für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist eine Darstellung der Fläche mit einer entsprechenden Zweckbestimmung im Flächennutzungsplan erforderlich. Eine Erweiterung der bestehenden baulichen Anlagen auf der Fläche ist nicht vorgesehen.

Durch die Planung entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und Belange. Es sind daher keine Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher Eingriffe nötig. Artenschutzrechtliche Belange stehen der Planung grundsätzlich nicht entgegen.

⁷ Auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

ANHANG ZUM UMWELTBERICHT

Grundsätzliche Angaben zu den geplanten Vorhaben gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh)		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Die Flächennutzungsplanänderung sichert die Nutzung des Änderungsbereiches auf ca. 0,5 ha als Hundeschule ab.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Die Nutzungen im Änderungsbereich umfassen eine Grünlandfläche.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Gegenüber der bestehenden Nutzung als Hundeübungsplatz wird sich die Nutzung nicht in erheblichem Maße intensivieren, es sind daher keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch Lärm oder Gerüche erkennbar.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Die Flächennutzungsplanung trifft hierzu keine Regelungen.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Das Vorhaben ist mit keinen besonderen Risiken verbunden.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Das Vorhaben begründet keine Kumulierung von Auswirkungen. Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht betroffen.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Das Vorhaben begründet keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Klima. Das Vorhaben ist unanfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Die Flächennutzungsplanung regelt keine eingesetzten Techniken und Stoffe.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, und die Prüfung der damit verbundenen Umweltauswirkungen sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargelegt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen

die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurz-Erläuterungen			
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv		negativ		
Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege															
Tiere	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x			mittlere Bedeutung als Lebensraum
Pflanzen	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x			Überplanung von Grünland, Nutzungsintensivierung nicht in erheblichem Maße
biologische Vielfalt	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o			Das Vorhaben bezieht sich auf Lebensräume für weit verbreitete und häufige Arten, so dass die biologische Vielfalt nicht betroffen ist.
Fläche	x	o	o	o	o	x	x	o	o	o	o	x			Das Vorhaben umfasst keine zusätzliche Versiegelung.
Boden	x	o	o	o	o	x	x	o	o	o	o	x			Das Vorhaben umfasst keine zusätzliche Versiegelung oder sonstige Änderung des Bodens.
Wasser	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o			Oberflächengewässer sind nicht betroffen, anfallendes Niederschlagswasser wird weiterhin versickert.
Luft	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o			Keine zusätzlichen Belastungen
Klima	o	o		o	o	o	o	o	o	o	o	o			Keine Auswirkungen
Landschaft/ Ortsbild	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o			Keine Auswirkungen
Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o			Keine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten.
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o			Keine Betroffenheiten durch zusätzliche Belastungen
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o			Kulturgüter sind nicht vorhanden.
sonstige Sachgüter	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	x	o			Keine Auswirkungen
Vermeidung von Emissionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o			Die Flächennutzungsplanänderung trifft dazu keine Regelungen.
sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwäs-	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o			Die Flächennutzungsplanänderung trifft dazu keine Regelungen.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurz-Erläuterungen			
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv		negativ		
seern															
Nutzung erneuerbarer Energien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Die Flächennutzungsplanänderung trifft dazu keine Regelungen.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Die Flächennutzungsplanänderung trifft dazu keine Regelungen.
Darstellungen von Landschaftsplänen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Die Zielkategorien des Landschaftsplanes für den Entwicklungsraum „Erhalt, Neuanlage und Entwicklung von (...) naturnahen Gehölzbestände“, „Sukzessionsflächen, „artenreiche Grünlandstrukturen“, „Eschstandorte“ sind nicht betroffen.
Darstellungen von sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissions-schutzrecht u.a.)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Die Stadt Twistringen hat keine derartigen Planungen.
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Das Plangebiet liegt nicht in einem solchen Gebiet.
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Besondere Wechselbeziehungen sind nicht betroffen.